EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



Verordnung über die Tagesschule Uetendorf

Inhaltsverzeichnis

		<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I.	Grundlagen		
	Grundlagen Gegenstand	1 2	4 4
II.	Angebot		
	Zweck Begriff Umfang und Inhalte Betreuungsgruppen	3 4 5 6	4 4 5 5
III.	Aufgaben und Zuständigkeiten		
	Anstellungsbehörde Schulkommission Tagesschulleitung Aufgaben der Tagesschulleitung Aufgaben der Betreuungspersonen	7 8 9 10 11	5 6 6 6 7
IV.	Personelles		
	Grundsätze Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung Entschädigung für die Tagesschulleitung Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuu personen mit Lehrerdiplom	12 13 14 ngs- 15	7 7 7
V.	Aufnahme und Kündigung		
	Anmeldung Ausnahmen Abmeldung	16 17 18	8 8 8
VI	Organisation		
	Aufsicht und Verantwortung Betriebsführung Betreuung Administration Finanzielles	19 20 21 22 23	8 8 9 9

VII.	Gebühren		
	Gebührenpflicht	24	9
	Bemessungskriterien	25	9
	Betreuungseinheiten	26	9
	Erhebung der Gebühr	27	10
	Massgebendes Einkommen	28	10
	Gebührenerlass	29	11
	Entgelt für die Mahlzeiten	30	11
	Tarifanpassung	31	11
	Rechnungsstellung und Inkasso	32	11
	Mahnwesen	33	11
	Versicherungen	34	11
	-		

VIII. Schlussbestimmungen In Kraft treten

IX.	Genehmigung	12
1/\.	Ochemingung	12

34 12

Gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Uetendorf erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Uetendorf folgende

Verordnung über die Tagesschule Uetendorf (VTSU)

I. Grundlagen

Grundlagen Art. 1

¹ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Änderung vom 27. März 2007),

Artikel 14 d – h

- ² Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- ³ Schulreglement der Gemeinde Uetendorf
- ⁴ Konzept Tagesschule Uetendorf

Gegenstand Art. 2

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Uetendorf sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

- ² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.
- ³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.
- ⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Angebot

Zweck Art. 3

Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff Art. 4

¹Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 25), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 5

¹ Das Tagesschulangebot kann die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr beinhalten.

² Die Betreuung wird in der Regel während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet, jedoch nur an jenen Tagen, an denen mindestens 8 Kinder ein Angebot nachfragen. Bei weniger als 8 Anmeldungen pro Modul ist eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

- ³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.
- ⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung. Die Bestellung des Mittagessens ist zwingend.

Betreuungsgru ppen

Art. 6

- ¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens acht Kinder und Jugendliche. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

a. Bis 10 Teilnehmende 1 Betreuungsperson

b. für 11 - 20 Teilnehmende 2 Betreuungspersonen

c. ab 21 Teilnehmende 3 Betreuungspersonen

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbe hörde

Art. 7

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Uetendorf stellt die Tagesschulleitung auf Antrag der Schulleitung Volksschule und unter der Mitwirkung der Schulkommission an.

³ Kinder und Jugendliche mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁴ Die maximale Anzahl pro Standort beträgt in der Regel 22 Kinder und Jugendliche.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigen kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Schulkommissi Art. 8

on

¹ Sie entscheidet auf Grund von Art. 28 VSG über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen.

² Auf Antrag der Tagesschulleitung entscheidet sie, welche Kinder und Jugendliche besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Tagesschulleit ung

Art. 9

- ¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.
- ² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.
- ³ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.
- ⁴ Sie ist personell der Schulleitung Volksschule unterstellt.

Aufgaben der Tagesschulleit ung

Art. 10

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe inklusive Abrechnung der Elternbeiträge
- e. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- f. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- g. Sicherung der Qualität
- ² Sie arbeitet zusammen mit:
- a. der Schulleitung Volksschule
- b. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- c. der Schulkommission
- d. dem Schulsekretariat
- e. der Gemeindeverwaltung
- f. weiteren Fachstellen

Aufgaben der Betreuungsper sonen

Art. 11

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 12

¹ Die Anstellung der Tagesschulleitung, der Betreuungspersonen mit oder ohne Berufsausweis sowie der übrigen Hilfspersonen erfolgt nach den Personalvorschriften der Gemeinde Uetendorf (Personalreglement und verordnung).

² Die Sockelanstellung der Tagesschulleitung beträgt 10 Stellenprozente (im 1. Betriebsjahr 15 Stellenprozente).

³ Für je 50 an der Tagesschule betreute Kinder und Jugendliche werden zusätzlich 3 Stellenprozente gewährt.

V. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung Art. 13

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 26.

² Die Aufnahme richtet sich danach, ob mindestens 8 Kinder ein Angebot nachfragen.

³ Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Verfügung durch die Schulkommission eröffnet.

Ausnahmen Art. 14

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtig werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Kinder und Jugendliche, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Abmeldung

Art. 15

¹ Kinder und Jugendliche können in begründeten Fällen per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 31. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Uetendorf oder in Härtefällen kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

VI. Organisation

Aufsicht und Verantwortung

Art. 16

¹ Die Schulkommission übt die Gesamtaufsicht über die Tagesschule aus.

² Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.

Betriebsführun Art. 17

g

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde

Art. 18 Betreuung

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Uetendorf.

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Administration Art. 19

¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen.

Art. 20 **Finanzielles**

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

VII. Gebühren

Gebührenpflich Art. 21

t

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Bemessungskri Art. 22

terien

Die Beiträge richten sich nach den Ansätzen der kant. Tagesschul-verordnung (TSV).

Betreuungsein heiten

Art. 23

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

a. die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn

b. die Zeit von 11.00 (12.00) bis 13.15 Uhr

c. die Zeit von 13.15 bis 17.00 oder 18.00 Uhr

d. die Zeit von 15.15 oder 16.15 Uhr bis 17.00 oder 18.00 Uhr

³ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten

Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die

schulbetrieblich begründet sind.

Erhebung der Gebühr

Art. 24

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).

² Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr für die Sekundarstufe) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

³ Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, inkl. Kindergarten, die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr für die Primarstufe) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Massgebendes Art. 25 Einkommen

- ¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern umfasst
- a. den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn.
- b. Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe), Gratifikationen, Sozialund Kinderzulagen, Renten sowie Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kindern erhält und
- c. die Einkünfte aus Vermögen sowie den auf einen Monat umgerechneten Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100 000 Franken übersteigt.
- ² Bei Selbstständigerwerbenden ist anstelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent massgebend.
- ³ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.
- ⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.
- ⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Gebührenerlas

Art. 26

s

- ¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. Dies gilt insbesondere bei einem Ausschluss aus der Tagesschule aus disziplinarischen Gründen.
- ² In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen:
- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes
- ³ Im Übrigen gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Uetendorf.

Entgelt für die Mahlzeiten

Art. 27

- ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.
- ² Die Kosten orientieren sich an den kantonalen Vorgaben.
- ³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten die gleichen Beiträge.

Art. 28

Tarifanpassung Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Art. 29

Rechnungstell ung und Inkasso

¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungstellung fällig.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 30

Mahnwesen

- ¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Uetendorf.
- ² Mahnungen sind gebührenpflichtig.
- ³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann die Verweigerung der Aufnahme in die Tagesschule im nächsten Jahr zur Folge haben.

Art. 31

Versicherunge n

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
- ³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.
- ⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32

In Kraft treten Diese Verordnung am 1. Juni 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Mai 2010 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

H. Zaugg-Graf K. Spöri